

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2004

Wien, 18. März 2004

Stück 2

2838. - 2840. Verordnung
Änderung von Katastralgemeinden

2838. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 24. Februar 2004 betreffend die Änderung der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Traundorf und Traunstein.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Traundorf (Nr. 42160) und Traunstein (Nr. 42162), beide Stadtgemeinde Gmunden, Gerichts- und politischer Bezirk Gmunden, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung geändert.

(2) Die neue Grenze wird – ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 3207 – durch die jeweils geradlinige Verbindung des Grenzpunktes Nr. 7667 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 9502 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmunden aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A-115/2003, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 24. Februar 2004

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 4244/2003-728

2839. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 2. März 2004 betreffend die Änderung der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Nenzing und Frastanz II, III.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Nenzing (Nr. 90013, Marktgemeinde Nenzing, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Bludenz) und Frastanz II, III (Nr. 92107, Marktgemeinde Frastanz, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Feldkirch), wird entsprechend der Kundmachung der Vorarlberger Landesregierung vom 30. Oktober 2003, LGBI.Nr. 60/2003, geändert.

(2) Die neue Grenze wird – ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 10021 – durch die jeweils geradlinige Verbindung des Grenzpunktes Nr. 37222 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 36874 sowie – ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 28263 – durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 36877 bis 36900 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 10056 und schließlich – ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 10035 – durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 36901 bis 36904, 36910, 36905, 36906, 36911, 36908, 10026, 10025, 10024, 36912, 37217, 10023, 10022, 37219, 37218, 37221, 37220 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkte Nr. 10097 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Bludenz aufliegenden technischen Unterlagen einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 2. März 2004

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 6451/2003-728

2840. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. März 2004 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Großjedlersdorf I und Großjedlersdorf II.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Großjedlersdorf I (Nr. 01606) und Großjedlersdorf II (Nr. 01607), beide Gerichtsbezirk Floridsdorf, Stadt Wien, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung derart geändert, dass das Grundstück 3/89 der Katastralgemeinde Großjedlersdorf II von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Großjedlersdorf I eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wien aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 389/2003, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 9. März 2004

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5792/2003-728

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Der Bezugspreis des Amtsblattes für das Vermessungswesen (AVerm) beträgt für ein Abonnement € 14,53. Ein Abonnement umfasst jeweils 250 Seiten (125 Blatt).

Der Einzelverkaufspreis beträgt pro Blatt (2 Seiten) € 0,22; jedoch mindestens € 1,82 für eine Ausgabe des AVerm.

Bestellungen für das AVerm sind an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Bibliothek, Schiffamtsgasse 1 - 3, 1025 Wien, zu richten (PSK 5 190 001). E-Mail: bibliothek@bev.gv.at

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Schiffamtsgasse 1 - 3, 1025 Wien. Homepage: www.bev.gv.at

Richtung des Amtsblattes: Kundmachungen entsprechend den Weisungen des Vermessungsgesetzes.